



1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Tharandt über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in der jeweils geltenden Fassung und von § 63 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) hat der Stadtrat der Stadt Tharandt in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juli 2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 14. Oktober 2010 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Tharandt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet des Ortsteiles Fördergersdorf, außer den Flurstücke 443/2, 443/3, 447/3, 447/4, 447/6, 447/7, 447/8, 450/1, 452/5, 452/8, 452/6, 452/10, 454/2, 454/9, 454/10, 454/12, 454/13, 454/14, 454/15, 454/16, 454/19, 454/43, 454/46, 454/47, 454/48, 454/49, 454/54, 454/56, 454/58, 454/61, 454/63, 459a und 460/1 der Gemarkung Fördergersdorf, den Ortsteilen Grillenburg, Kurort Hartha, Spechtshausen, Tharandt mit den angeschlossenen Grundstücken von Großopitz sowie der Flurstücke 394 a und 395 f der Gemarkung Pohrsdorf anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Tharandt, den 15. April 2014

Silvio Ziesemer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, den 15. April 2014

Silvio Ziesemer
Bürgermeister